

Örtliche Bauvorschriften

Zum Bebauungsplan

“Innere Steige” in Hundersingen

Gemeinde Herbertingen

Gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Herbertingen am 19.09.2018 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Innere Steige“ auf der Gemarkung Hundersingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage dient die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

B. Geltungsbereich

Das Plangebiet ist identisch mit dem Bebauungsplangebiet „Innere Steige“ der Lageplan des Bebauungsplanes „Innere Steige“ in der jeweils gültigen Fassung wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

C) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform SD = Satteldach WD = Walmdach PD = Pultdach ZD = Zeltdach FD = Flachdach Die Dachneigung darf bei SD, WD, PD und ZD 15° nicht unter und 45° nicht überschreiten. Dachaufbauten sind zulässig. Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.		
1.2	Dachdeckung: Für die Dacheindeckung sind nicht reflektierende Materialien in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen sowie schwarz zu verwenden. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (z.B. Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Bei Wintergärten ist Glas zugelassen.		
1.3	Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig		

- 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen** § 74(1)3 LBO
- 2.1 Unbebaute Flächen sind als Grünanlagen anzulegen und zu unterhalten.
Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze. Befestigte Freiflächen sind mit einem wasser-durchlässigen Belag zu versehen. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Es sind keine reinen vegetationslosen Steinschüttungen zugelassen.
- 2.2 Einfriedung:
Einfriedungen sind zulässig.
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht sowie Pflanzungen von Thuja und reinen Nadelholzhecken.

Die Höhe der Einfriedung darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 1,80 m hoch sein. Die Einfriedung muss mindestens 0,30 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Hecken müssen den Abstand von 0,30 m im geschnitten Zustand einhalten.

In Sichtbereichen an Kreuzungen und Zufahrten zu Grundstücken ist die Einfriedung so zu gestalten, dass die Sicht nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen und Bepflanzungen sind hier mit max. 0,80 m Höhe zulässig.

Auf die Abstandsregelungen des Nachbarschaftsrechtsgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.
- 3. Außenantennen** § 74(1)4 LBO
- Antennenanlagen (herkömmliche Antennen und Parabolspiegel) sind maximal eine Anlage pro Gebäude zulässig. Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.
- 4. Hinweis**
Die Gesamtgestaltung muss darüber hinaus unter Beachtung des Nachbarrechts ausgeführt werden.

D.) Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften

entgegen 1.1 die Dachform und Dachneigung abweichend ausführt

entgegen 1.2 die Dachdeckung mit unzulässigem Material ausführt

entgegen 2.2 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen entgegen der Regelung anbringt, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

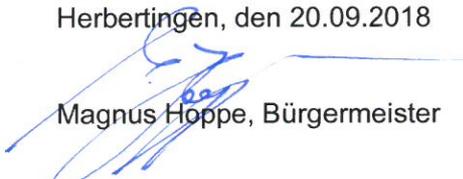
entgegen 3. die Außenantenne abweichend ausführt

E.) Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt: Herberlingen, den
13.09.2017/31.01.2018

Anerkannt:
Herberlingen, den 20.09.2018


Magnus Hoppe, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

**Aufstellung des
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Innere Steige“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	13.09.2017
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	21.09.2017
Entwurfsbilligung und Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.09.2017/30.01.2018
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	21.09.2017/08.02.2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	22.09.2017-30.10.2017 15.02.2018-19.03.2018
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	18.09.2017-30.10.2017 09.02.2018-19.03.2018
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	19.09.2018
Ausgefertigt Herbertingen, den 20.09.2018	 Hoppe, Bürgermeister
Rechtskräftig durch Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB n.F. i.V.m. § 74 LBO d.F.)	27.09.2018
Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei der Baurechtsbe- hörde der Stadt Bad Saulgau	28.09.2018
Ausgefertigt Herbertingen, den 28.09.2018	 Hoppe, Bürgermeister

